

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF	96 GE/9 90
Z:		Datum: 28. MAI 1990
Verteilt		31. Mai 1990 Fr. Friedl, Innenmin. <i>fr. Friedl, Innenmin.</i>
		Wien, 1990 05 18 F/267
<i>fr. Bauer</i>		

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Änderung des Namensrechts
(Namensrecht-Änderungsgesetz-NamRÄG)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme
zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral
(Dr. Peter Kapral)

Richter
(Dr. Verena Richter)

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1990 05 18
Dr.Ri/F/266

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-
Änderungsgesetz-NamRÄG)**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 29. März 1990, GZ 4.408/21-I 1/90, mit welchem der Entwurf eines Namensrechts-Änderungsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Staatsrechtlich gesehen ist die Familie die Urzelle einer sozialen Gemeinschaft. Sie hat nicht zuletzt die Aufgabe, dem Familienmitglied einerseits Geborgenheit in einer kleinen Einheit zu bieten, andererseits einen gewissen Grad an persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber dem Staat zu gewährleisten. Gerade in diesem Sinne ist die Erhaltung und Förderung der Familie für das Funktionieren einer Demokratie eine wesentliche Voraussetzung, denn in der Familie lernt der junge Mensch frühzeitig ein gewisses Maß an Toleranz und Rücksichtnahme.

Der gemeinsame Name einer Familie, eben der "Familienname", ist ein äußeres Zeichen für das Zusammengehören der Familie, ein für jeden Außenstehenden erkennbares Band. Der ge-

- 2 -

genständliche Entwurf eines Namensrechts-Änderungsgesetzes hat nun nicht eine Förderung der Familie zum Ziel, sondern bewirkt genau das Gegenteil. Es ist mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar, durch Aufgabe des Erfordernisses eines gemeinsamen Familiennamens der Zerschlagung und Auflösung der Institution "Familie" Vorschub zu leisten. Aus diesen staatsrechtlichen und rechtsstaatlichen Gründen sieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller gezwungen, den gegenständlichen Gesetzentwurf zur Gänze mit allem Nachdruck abzulehnen.

Der Hinweis im Vorblatt, "Alternativen: Keine" ist in keiner Weise stichhaltig, da gesetzliche Bestimmungen aus dem Jahre 1975, zuletzt geändert im Jahr 1986, durchaus nicht als überholt und veraltet angesehen werden können. Nicht zuletzt um keine zusätzlichen bürokratischen Erfordernisse zu schaffen und die Gesetzesflut ohne triftigen Grund zu vermehren, sollte auf die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes verzichtet werden.

Zu §93 Abs.2

Die Möglichkeit des Voranstellens des eigenen Familiennamens muß zur totalen Verwirrung führen. Beim bloß nachgestellten Familiennamen war es immer klar und erkennbar, daß der vorangestellte Name der gemeinsame Familienname ist. Wenn der eigene Familienname auch vorangestellt werden kann, ist für Dritte nicht mehr erkennbar, welcher der gemeinsame und welcher der zusätzliche Familienname ist.

Nach den erläuternden Bemerkungen Seite 6 lit.c soll der bisherige Familienname durch jederzeitige (??) Erklärung voran- oder nachgestellt werden können. Diese Möglichkeit würde Mißbräuchen Tür und Tor öffnen bzw. könnte die Kriminalität (Möglichkeit des "Untertauchens") erhöhen.

- 3 -

Zu §93 a

Die vorgeschlagene Regelung ist als extrem familienfeindlich anzusehen; für außenstehende Dritte ist nicht mehr erkennbar, daß eine Ehe besteht. Daraus ergibt sich in weiterer Folge die absurde Regelung für den Familiennamen des Kindes! Wie soll eine "gemeinsame Erklärung" zustandekommen, wenn sich Ehepartner schon nicht einmal über den gemeinsamen Familiennamen einigen konnten?!

Zu den §§ 139 und 162 a

Die vorgesehenen Regelungen sind in keiner Weise gerechtferligt. Das Kind muß ein Anrecht erhalten auf den gemeinsamen Familiennamen der Eltern! Es darf nicht zum Opfer werden, wenn sich Eltern über den Namen streiten und nicht einig werden. Die absolute Familienfeindlichkeit des gesamten Gesetzentwurfes kommt hier besonders deutlich zum Tragen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übersandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Peter Kapral) (Dr. Verena Richter)